

Energetische Fördermassnahmen der Gemeinde Rhäzüns

Finanzierung von Fördermassnahmen

Die Gemeinde Rhäzüns finanziert Projekte, welche der Energieoptimierung und -effizienz förderlich sind. Dies können sein:

- a) Energetische Anreize im Gebäudebereich;
- b) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien;
- c) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien;
- d) Öffentlicher Verkehr;
- e) Gemeinsame Aktionen mit anderen Energiestädten wie Kommunikations- oder Sensibilisierungsmassnahmen oder anderweitige Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt.

Über die Beitragszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand abschliessend. Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung eines Projekts sowie über die Höhe des Beitrags erfolgt fallbezogen und berücksichtigt unter anderem das Energiesparpotenzial, den Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger, den Eigendeckungsgrad, den Nutzungsgrad sowie die gesamte Energie- und Umweltbilanz des Vorhabens.

Energetische Anreize im Gebäudebereich

Die Gemeinde gewährt analog dem Kanton auch Beiträge für Neubauten mit Vorbildcharakter sowie für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen.

Die kommunalen Beiträge werden aus dem Energiefonds gemäss Art. 67 Abs. 3 des Erschliessungsgesetzes und im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich den Faktor für das Verhältnis zwischen dem kantonalen und dem kommunalen Anteil.

Die aktuell gültigen kommunalen Förder-Faktoren betragen:

- 0.5 des kantonalen Förderbeitrages bzw. des Bundesbeitrages für photovoltaische und thermische Solaranlagen, max. Fr. 6'000.00
- 0.5 des kantonalen Förderbeitrages für Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen (Ersatz Ölheizung), max. Fr. 4'000.00
- 0.2 des kantonalen Förderbeitrages für Luft/Wasser-Wärmepumpen, Holzpellet- oder Stückholzheizungen (ausschliesslich für Ersatz Ölheizung), max. Fr. 4'000.00

Die Förderbeiträge sind limitiert auf eine Parzelle und eine Anlage, d.h. es können nach der erstmaligen Genehmigung von Förderbeiträgen nur weitere Förderbeiträge für Anlageerweiterungen auf derselben Parzelle bis zur Ausschöpfung der Limite von Fr. 6'000 für Solaranlagen bzw. Fr. 4'000 für Wärmepumpen pro Anlage und Parzelle gewährt werden.

Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wenn der Energiefonds ausgeschöpft ist, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen. Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten gelten sinngemäss.